



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Ing.Mag. Stefan Seifried
Tel.: +43 (3332) 606-420
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-167510/2026-12

Hartberg, am 30.06.2026

Ggst.: L442 Söchauerstraße, km 6,800 - km 7,720, ODF Söchau mit
GRW + Brücke und L454 km 5,300 - km 5,500, BBLOS,
Ansuchen um wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung,
Dorfbrücke Söchau u. Radwegbrücke Kohlgrabenbrücke

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 16.07.2026 um 10.45 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau, Referat Straßeninfrastruktur Bestand, Bereich Brückenbau) hat um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für nachstehendes Vorhaben angesucht:

Beantragt ist der Neubau einer Geh- und Radwegbrücke (GRW-Brücke) flussaufwärts der bestehenden Straßenbrücke über den Kohlgraben im Zuge der L442 Söchauerstraße bei Strassenkilometer km 11,268 (Projekt: Sanierung L442 – Kohlgrabenbrücke Söchauerstraße, GZ: ABT16-26782/2025-44).

Das Bauvorhaben erstreckt sich im Wesentlichen auf die folgenden Grundstücke und umfasst nachstehende Maßnahmen:

- Betroffene Grundstücke: Gstr. Nr. 1546/1 sowie die angrenzenden Parzellen und das öffentliche Wassergut (alle Katastralgemeinde Söchau).
- Geplante Baumaßnahmen:
 - Abbruch der bestehenden Radwegbrücke.

- Neuerrichtung einer eigenständigen Geh- und Radwegbrücke als einfeldriges Plattenbalkentragwerk aus Betonfertigteilen (Tragwerksbreite 3,50 m, Spannweite 11,30 m).
- Tiefgründung der Widerlager mittels mantelverpresster Mikropfähle.
- Temporäre Sicherungsmaßnahmen im Hochwasserquerschnitt (Schutzgerüste mit dichtem Gerüstboden).

Rechtsgrundlage:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§ 38 (1)

Rechtsgrundlagen:

⇒ Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017, LGBl.Nr. 71/2017, i.d.g.F.: §§ 2, 3, 5, 9, 28

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

Im Wasserrechtsverfahren:

- Bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Im Naturschutzverfahren:

- Der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge
- Der Landschaftscharakter
- Das Landschaftsbild

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Ing.Mag. Stefan Seifried
(elektronisch gefertigt)